

Kurztitel

Sicherheitspolizeigesetz ÜR

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 105/1997 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 146/1999

§/Artikel/Anlage

Art. 6 § 1

Inkrafttretensdatum

01.10.1997

Außerkrafttretensdatum

31.08.1999

Text**Artikel VI****Geheimchutzordnung**

(Anm.: zu BGBI. Nr. 566/1991)

§ 1. Der Bundesminister für Inneres hat nach Anhörung des Datenschutzrates für die Handhabung der Überwachungsmaßnahmen nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO und des automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 149i StPO eine Geheimchutzordnung als generelle Weisung zu erlassen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. allgemeine Verhaltensregeln für den Umgang mit Informationen, die durch solche Überwachungsmaßnahmen gewonnen worden sind, insbesondere hinsichtlich ihrer Vervielfältigung und Aufbewahrung;
2. Maßnahmen zur Gewährleistung der nachträglichen Feststellbarkeit des Zuganges zu solchen Informationen.